

# Zweite Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Tiefenbach (BGS – EWS)

(Zweite Änderungssatzung vom 15. Dezember 2022)

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Tiefenbach folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Tiefenbach vom 09.07.2013

## § 1 Änderung von Vorschriften

1. § 6 Abs. 1 erhält folgend Fassung:

(1) Der Beitrag beträgt

- |   |         |
|---|---------|
| a) pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche | 0,65 €  |
| b) pro m <sup>2</sup> Geschossfläche    | 12,84 € |

2. § 9a Abs. 2 und 3 erhält folgende Fassung:

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss (Q<sub>3</sub>)

bis 4	m <sup>3</sup> /h	48,00 €/Jahr
bis 10	m <sup>3</sup> /h	57,00 €/Jahr
bis 16	m <sup>3</sup> /h	66,00 €/Jahr
über 16	m <sup>3</sup> /h	75,00 €/Jahr

(3) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss (Q<sub>n</sub>)

bis 2,5	m <sup>3</sup> /h	48,00 €/Jahr
bis 6	m <sup>3</sup> /h	57,00 €/Jahr
bis 10	m <sup>3</sup> /h	66,00 €/Jahr
über 10	m <sup>3</sup> /h	75,00 €/Jahr

3. § 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 3,04 € pro Kubikmeter Schmutzwasser.

## § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2023 in Kraft.

Tiefenbach, 15. Dezember 2022

GEMEINDE TIEFENBACH

  
Ludwig Prögler  
1. Bürgermeister

